



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-18-089

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung maßgeblicher Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

der Ferngas Netzgesellschaft mbH, Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende       Barbie Kornelia Haller,  
ihren Beisitzer                Dr. Werner Schaller  
und ihre Beisitzerin         Diana Harlinghausen

am 13.12.2018 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen sind, genehmigt:

- Vitzeroda.

Sollte bei dem genannten Punkt des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin dauerhaft die Möglichkeit von Ein- respektive Ausspeisungen durch Transportkunden wegfallen, so entfällt die Genehmigung für diesen Punkt mit Wirkung für die Zukunft.

Sollten zu dem genannten Punkt weitere Punkte hinzutreten, an welchen durch Transportkunden Ein- respektive Ausspeisungen in das Fernleitungsnetz der Antragstellerin vorgenommen werden können, gelten diese bis zur Erteilung eines Folgebeschlusses ebenfalls als genehmigt.

2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, einen solchen Wegfall bzw. ein solches Hinzutreten buchbarer Punkte in ihrem Fernleitungsnetz der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Weiteren: Verordnung (EG) Nr. 715/2009).

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.09.2018, übermittelt am 20.09.2018, den Ein- und Ausspeisepunkt ihres Netzes, den sie als maßgeblichen Punkt gekennzeichnet hat, vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der EGL 401, einer Hochdruckleitung mit einer Gesamtlänge von circa 250 Kilometern, die von Vitzeroda über Ronneburg nach Niederhohndorf verläuft. Seit dem 01.10.2018, d.h. dem Ende der Verpachtung dieser Leitung an die Open Grid Europe GmbH, ist die Antragstellerin zugleich deren Betreiberin.

Die EGL 401 verfügt über zwei Netzkopplungspunkte mit Fernleitungsnetzen anderer Betreiber. Einer dieser Punkte befindet sich bei Vitzeroda und stellt eine Verbindung mit dem Fernleitungsnetz der Open Grid Europe GmbH her. Dieser Netzkopplungspunkt liegt - aufgrund der Zuordnung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte der EGL 401 im Wege einer sogenannten „Rucksacklösung“ oder „Patenschaft“ zum Marktgebiet GASPOOL - an der innerdeutschen Marktgebietsgrenze zwischen NetConnect Germany und GASPOOL. Er wird daher als Marktgebietsübergangspunkt (MÜP) bezeichnet, an dem Transportkunden Ein- oder Ausspeisekapazitäten buchen können. Die Vermarktung entsprechender Kapazitäten wird seit dem 01.10.2018 auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA ermöglicht. Bei Ronneburg befindet sich ein weiterer Netzkopplungspunkt der EGL 401 mit dem Fernleitungsnetz der GASCADE Gastransport GmbH. Dieser liegt – aufgrund besagter Zuordnung - innerhalb des Marktgebiets GASPOOL und wird deshalb als Marktgebietsaustauschpunkt bezeichnet (MAP), an dem keine Ein- oder Ausspeisekapazitäten gebucht werden können.

Schließlich verfügt die EGL 401 über Netzkopplungspunkte zu dem ebenfalls von der Antragstellerin betriebenen Verteilernetz „Netzgebiet Thüringen-Sachsen“.

Derzeit wird die EGL 401 sowohl für die Aufspeisung des Verteilernetzes (circa 4,4 GWh/h/a) als auch für das Angebot fester Ausspeisekapazitäten am MÜP Vitzeroda (3,3 GWh/h/a) genutzt.

Die Antragstellerin beantragt,

die nachfolgend aufgeführten Punkte des Fernleitungsnetzes der Ferngas Netzgesellschaft mbH als maßgebliche Punkte im Sinne des Art. 18 (4) VO (EG) 715/2009 einzuordnen.

<b>Bezeichnung des Punktes</b>	<b>EIC/ETSO-Code</b>	<b>Punktart</b>
<b>Vitzeroda</b>	37Z000000007164W	Marktgebietsübergangspunkt

Die Beschlusskammer hat daraufhin das gegenständliche Verwaltungsverfahren eingeleitet und vom 02.10.2018 bis zum 31.10.2018 eine Konsultation der Netznutzer durchgeführt. Dabei sind keine Stellungnahmen eingegangen. Auch der Antragstellerin hat die Beschlusskammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Die Genehmigung war zu erteilen, erfolgt jedoch mit den in Tenor zu 1.) und 2.) genannten Maßgaben. Die Entscheidung ist formell und materiell rechtmäßig.

### 1. Rechtsgrundlage

Die Genehmigung gemäß Tenor zu 1.) beruht auf Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG und § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Die Auflage nach Tenor zu 2.) hat ihre Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden.

#### 2.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Entscheidung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 4 und Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### 2.2. Verfahren

Gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 hat die Beschlusskammer vor dem Erlass der Genehmigung eine Konsultation der Netznutzer durchgeführt. Auch die Antragstellerin ist gemäß § 67 Abs. 1 EnWG angehört worden.

#### 2.3. Statthaftigkeit des Antrags

Die Entscheidung ergeht auf statthaften Antrag der Antragstellerin hin. Art. 18 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden.

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 715/2009 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG waren die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin antragsgemäß zu genehmigen. Eine Genehmigungsentscheidung ist aufgrund des Betriebs eines Fernleitungsnetzes geboten (**3.1.**) und kann auf den in Tenor zu 1.) genannten Punkt beschränkt bleiben (**3.2.**). Auch die Auflage nach Tenor zu 2.) ist rechtmäßig (**3.3.**).

**3.1.** Die Antragstellerin betreibt ein Fernleitungsnetz; die in ihrem Eigentum befindliche und von ihr betriebene EGL 401 mit dem Marktgebietsübergangspunkt Vitzeroda dient der Fernleitung.

Betreiber von Fernleitungsnetzen sind solche Netzbetreiber, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes,

- a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nr. 39 handelt, oder
- b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können (§ 3 Nr. 5 EnWG).

Im Gasbereich hat der Begriff des Fernleitungsnetzes durch die Neufassung des § 3 Nr. 5 EnWG eine Anpassung dahingehend erfahren, dass er nun ausdrücklich solche Netze betrifft, welche Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten. Dies korrespondiert mit der in § 3 Nr. 37 EnWG vorgenommenen Klarstellung zur „Verteilung“, wonach der Verteilung von Gas auch solche Netze dienen, die über Grenzkopplungspunkte verfügen, über die (aber) ausschließlich ein anderes, nachgelagertes Netz aufgespeist wird. Über den Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkt hinaus muss also gerade auch die „Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz“ gegeben sein, damit das Netz als Fernleitungsnetz gilt.

Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Fernleitungsnetzes zu qualifizieren. Die EGL 401 bildet ein – von den Verteilernetzen der Antragstellerin separiertes – eigenes Leitungssystem, das über einen Marktgebietsübergangspunkt, den Punkt Vitzeroda, verfügt. Transportkunden können an diesem Netzknoten Kapazitäten buchen. Die EGL 401 wird somit in nicht unerheblicher Höhe für das Angebot von Transportkapazitäten zum Marktgebiet NetConnect Germany genutzt. Daneben erfolgt die Aufspeisung des Netzgebiets Thüringen-Sachsen. Das Leitungssystem verbindet die Fernleitungssysteme der Open Grid Europe GmbH und der GASCADE Gastransport GmbH und dient damit auch dem Import von Erdgas aus Russland nach Deutschland und Europa.

**3.2.** Die Beschlusskammer hat die Genehmigung antragsgemäß auf den Punkt Vitzeroda als alleinigen maßgeblichen Punkt im Fernleitungsnetz der Antragstellerin beschränkt.

Nach Ziffer 3.2. Nummer 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Ein- und Ausspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Fernleitungsnetzes mit Ausnahme der Ausspeisepunkte, an denen ein einziger Endkunde verbunden ist, und mit Ausnahme der Einspeisepunkte, die unmittelbar mit der Produktionsanlage eines einzelnen, in der EU ansässigen Produzenten verbunden sind;
- b) alle Ein- und Ausspeisepunkte, die die Bilanzzonen von Fernleitungsnetzbetreibern miteinander verbinden;
- c) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Anlage, physischen Erdgashubs, Speicher- und Produktionsanlagen verbinden, es sei denn, diese Produktionsanlagen sind gemäß Buchstabe a) ausgenommen;
- d) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich ist.

Darüber hinaus sind nach Ziffer 3.2. Nummer 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 Informationen für einzelne Endkunden und Produktionsanlagen, die nicht unter die Definition der maßgeblichen Punkte unter 3.2. Nummer 1 Buchstabe a) fallen, in aggregierter Form zumindest pro Bilanzzone zu veröffentlichen. Dabei sind die aggregierten Informationen wie die eines einzigen maßgeblichen Punktes zu behandeln.

Den vorstehenden Voraussetzungen entspricht mit Blick auf die EGL 401 lediglich der von der Antragstellerin benannte Marktgebietsübergangspunkt Vitzeroda. Zu diesem sind Informationen nach Ziffer 3.3. Nummer 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu veröffentlichen. Hinsichtlich des Marktgebietsaustauschpunkts Ronneburg sind keine Veröffentlichungen erforderlich, weil dieser Punkt jedenfalls nur zwischen der Antragstellerin und der GASCADE Gastransport GmbH ohne vertragliche oder operative Beteiligung der Netznutzer verwaltet wird (vgl. Ziffer 3.2. Nummer 3 Satz 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009). Die Beschlusskammer hat Fernleitungsnetzbetreibern zudem keine weiteren Veröffentlichungspflichten im Sinne der Ziffer 3.2. Nummer 3 Satz 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 auferlegt.

Eine Überprüfung der Angaben der Antragstellerin hat keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit ihres Sachvortrags sprechen.

Durch die Sätze 2 und 3 des Tenors zu 1.) wird gewährleistet, dass bei einem Wegfall von maßgeblichen Punkten (z.B. aufgrund von Marktgebietszusammenlegungen) oder bei einem Hinzutreten von neuen buchbaren Punkten (z.B. aufgrund der Inbetriebnahme neuer Speicher) die Antragstellerin auch künftig die Informationen zu allen Punkten veröffentlicht, die gemäß Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. Nummer 1 des Anhangs I der FernleitungsVO als maßgebliche Punkte einzuordnen sind. Individueller Änderungsbeschlüsse, die sich auf einzelne hinzutretende Punkte beziehen, bedarf es in diesen Fällen nicht, da die Genehmigung für hinzutretende

Punkte bereits mit dem vorliegenden Beschluss erteilt wird, für wegfallende Punkte hingegen ohne weiteres gegenstandslos wird. Sollten an den wegfallenden Punkten jedoch trotz Wegfalls der Buchbarkeit noch Kapazitätsverträge weiterlaufen, so besteht auch für diese Punkte weiterhin die Verpflichtung, Informationen zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn an dem betroffenen Punkt keine Kapazitäten mehr vermarktet werden und alle Kapazitätsverträge für diesen Punkt beendet sind.

**3.3.** Auch die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage ist erforderlich und angemessen. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung versehen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage). Die Beschlusskammer behält sich vor, bei umfangreichen Änderungen in Bezug auf die buchbaren bzw. maßgeblichen Punkte des Netzes der Antragstellerin einen entsprechenden Folgebeschluss zu erteilen, um die konkrete Reichweite der hiermit erteilten Genehmigung zu einem späteren Stichtag klarzustellen. Bis zur Erteilung eines solchen Folgebeschlusses wird die Beschlusskammer Transparenz hinsichtlich der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, dadurch sicherstellen, dass sie in regelmäßigen Abständen eine Liste der genehmigten maßgeblichen Punkte aller deutschen Fernleitungsnetzbetreiber auf ihrer Internetseite veröffentlichen wird. Um diese Liste führen und ggf. die Notwendigkeit von Folgebeschlüssen auf einer sicheren Tatsachenbasis beurteilen zu können, bedarf es der Mitteilungspflicht der Antragstellerin gemäß Tenor zu 2.

**4.** Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller  
Vorsitzende

Dr. Werner Schaller  
Beisitzer

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin